



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

21/SN-402/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

SpG 98/94/Wr/We
Dr. Wrbka

Gruppe Gesundheitspolitik
1010 Wien, Gonzagagasse 1/6/36
Tel. 533 71 07 Fax 533 71 22

Gruppe Gesundheitspolitik

Zaunergasse 1-3
A-1037 Wien
Postfach 137
Telefon 0222/501 05-0
Telefax 0222/502 06-243

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	68-GE/19- ^{py}
Datum: 10. JAN. 1995	
SpG 98/94/Wr/We Dr. Wrbka	
Verteilt 10. Jan. 1995	

Datum

28.12.1994
533 71 07

St. Seinen

Betrifft: Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)

Die Wirtschaftskammer Österreich beeckt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um geflg. Kenntnisnahme zu übermitteln.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
FÜR DEN GENERALSEKRETÄR



(Dr. Heinrich Wrbka)

Anlage:
25 Kopien

Kopie: BMGSK



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-0
Telefax 0222/50206-250

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Datum:
GZ 21.251/12-II/B/ 13/94 v. 6.10.1994	SpG 98/94/Wr/We Dr. Wrbka	7.12.1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und beeindruckt sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß es nicht leicht fällt nachzuvollziehen, warum die Bezeichnung "gehobener Dienst" das Berufsansehen des Pflegepersonals stärker hebt und fördert (siehe Erläuterungen, S 18) als die Bezeichnung "Fachdienst". Zu Experten sagt man anstelle von Fachmann bzw. Fachfrau ja auch nicht gehobener Mann bzw. gehobene Frau. Abgesehen davon, ist der Begriff "gehobener Dienst" ein terminus technicus des Beamtdienstrechts, wo er für den sogenannten "B-Dienst" steht. Sollte die neue Berufsbezeichnung ein erster Schritt in Richtung "B-Dienst" sein, so darf jetzt schon darauf hingewiesen werden, daß dies für Spitalerhalter und Krankenkassen schwerwiegende kostenmäßige Auswirkungen hätte. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen zu den neuen Berufsbezeichnungen darf angemerkt werden, daß die Bezeichnung "Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester" als nicht gerade gelungen empfunden wird. Dabei wird nicht verkannt, daß es Sinn macht, in der Berufsbezeichnung nicht nur auf die kurative Seite (Krankenschwester) sondern auch auf den präventiven Aspekt (Gesundheitsschwester) hinzuweisen. Es müßte aber doch möglich sein, bei etwas mehr Phantasie zu einer prägnanteren Bezeichnung zu kommen.

-2-

Der vorliegende Entwurf betrifft im Bereich der WKÖ vor allem den Fachverband der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten. Für diese Berufsgruppe sind insbesondere die neuen Regelungen über die "freiberufliche Berufsausübung" von Bedeutung (§ 30).

Im § 30 Abs 6 ist vorgesehen, daß die freiberufliche Berufsausübung persönlich und unmittelbar zu erfolgen hat, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen. Zur Unterstützung bei der Ausübung dieser beruflichen Tätigkeiten können Pflegehelfer herangezogen werden. Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß mit dem vorliegenden Gesetz einer Entschließung des Nationalrates vom 16.7.1994 Zl. E 163-Nr/XVIII G über die Regelung der Berufsausübung im Rahmen einer offenen Erwerbsgesellschaft, Rechnung getragen werden soll.

Dem Vernehmen nach soll der neue § 30 Abs 6 nicht nur den Zusammenschluß mehrerer gehobener Krankenpflegedienste in Form einer OEG ermöglichen, sondern generell den Zusammenschluß mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen, d.h. also auch mit Ärzten, Psychologen, Hebammen etc. Der uneingeschränkte Zusammenschluß z.B von 10 oder 20 selbständigen Krankenpflegediensten mit Ärzten etc. entspricht nicht der Intention der genannten Entschließung und wird mit Nachdruck abgelehnt. Bei den parlamentarischen Gesprächen war lediglich von einem zahlenmäßig stark beschränkten Zusammenschluß der Gesundheitsberufe die Rede, vor allem aber von der Schaffung eines eigenen OEG-Gesetzes für Gesundheitsberufe. Nach Meinung der WKÖ wäre der Zusammenschluß von etwa drei "gehobenen Pflegediensten" in Form einer OEG akzeptabel.

Abgelehnt wird ferner die Möglichkeit, daß die selbständigen Pflegedienste Hilfspersonal (Pflegehelfer) beschäftigen können. Die freiberufliche Berufsausübung soll, so wie bisher, persönlich und unmittelbar erfolgen. Jede "Annäherung" an eine Krankenanstalt soll vermieden werden.

Es wird weiters angeregt, daß bei der Schaffung eines Krankenpflegedienstgesetzes auch auf die Landeskrankenanstaltengesetze und die Landespfliegeheimgesetze Bedacht genommen wird. Zur Zeit sind viele dieser Gesetze im Stadium der Novellierung bzw. der Neuschaffung.

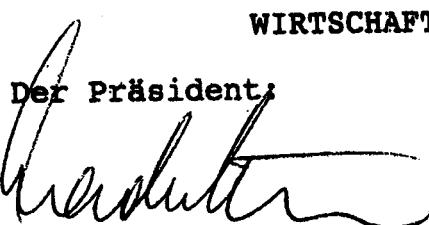
Abschließend bittet die WKÖ, vor endgültiger Erstellung einer Regierungsvorlage, den gegenständlichen Entwurf einer Experten-Diskussion unter Einbindung von Kammervertretern zuzuführen.

-3-

Über ausdrücklichen Wunsch der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure wird deren Votum als ergänzender Bestandteil dieser Stellungnahme beigeschlossen.

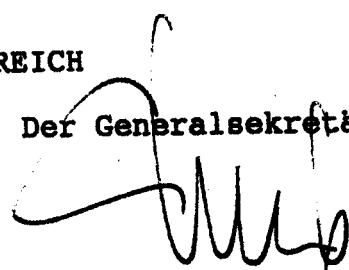
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



(Ing. Leopold Maderthaner)

Der Generalsekretär:



(Dr. Günter Stummvoll)

Beilage

12/12 '94 12:39

T+43 1 50206 249

BI GR.6

001



**BUNDESKAMMER
DER GEWERBLICHEN
WIRTSCHAFT
SEKTION GEWERBE**

An die
Bundessektion Gewerbe und Handwerk

im Hause

**BUNDESINNUNG DER
FUßPFLEGER, KOSMETIKER
UND MASSEURE**

1040 WIEN, WIEDNER HAUPTSTRASSE 63
POSTFACH 391, TELEFON (0222) 6606-0

Wien, am 22.11.1994

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)
50.051 Gp/2/94/KRSch/Ed

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

**Bewillt: Entwurf eines
Bundesgesetzes über
Gesundheits- u.
Krankenpflegeberufe**

Zu obigem Betreff teilt die Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure folgendes mit:

Zu § 3:

§ 3 (2) bestimmt, daß die der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeiten der Masseure und Masseurinnen durch dieses neue Bundesgesetz nicht berührt werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich gefordert, daß der gewerbliche Masseur gleichfalls eine Verankerung und somit Anerkennung in dem neuen Gesetzesentwurf findet, wobei jedoch gewährleistet werden muß, daß keine Umreihung des gewerblichen Masseurs vom Wirtschaftsministerium in das Bundesministerium für Sport, Gesundheit und Konsumentenschutz erfolgt. Diese Forderung rechtfertigt sich aus der fundierten Berufsausbildung des gewerblichen Masseurs, die letztendlich ihre Bestätigung darin gefunden hat, daß seit 1.7.1994 der österreichische gewerbliche Masseur in die 2. Diplomanerkennungsrichtlinie der EU aufgenommen wurde. Durch die Aufnahme des gewerblichen Masseurs in den vorliegenden Gesetzesentwurf wäre endlich eine Gleichstellung des gewerblichen Masseurs mit den Massagetätigkeiten der Physiotherapeuten gegeben. Überhaupt wäre es sinnvoll, die gesamte Gruppe der gewerblichen Gesundheitsberufe in das Gesetz aufzunehmen. Sollten die gewerblichen Gesundheitsberufe, hier insbesondere der Masseur, nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, so wäre die Bezeichnung des Gesetzes auf "Bundesgesetz über die Krankenpflegeberufe" zu ändern, da diesfalls kein einziger tatsächlicher Gesundheitsberuf im Gesetz verankert wäre und somit eine Fehlbezeichnung vorliegen würde.

Zu § 10:

Was den eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gewerblichen Masseurs angeht, so darf festgehalten werden, daß Massagen in der Praxis aufgrund ärztlicher Anordnung durchgeführt werden,

- 2 -

wobei die Durchführung der Massagen in der Eigenverantwortung des Masseurs liegt, der Arzt hingegen nach Beendigung der Massagen den Behandlungserfolg kontrolliert. Diese Vorgangsweise hat sich in jahrzehntelanger Praxis bestens und reibungslos bewährt, sodaß auch schon aus diesem Grund einer Aufnahme des gewerblichen Masseurs in den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Hindernisse entgegenstehen.

Zu § 29:

§ 29 sieht expressiv verbis vor, daß eine Berufsausübung der im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgezählten Berufsgruppen unter anderem freiberuflich bzw. unter Anwendung des Erwerbsgesellschaftengesetzes, BGBl. 257/1990, erfolgen kann. Insbesondere Ziffer 6 bestimmt, daß Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Möglichkeit der Berufsausübung als Gesellschafter oder in einem Dienstverhältnis zu einer offenen Erwerbsgesellschaft haben. Es wird ausdrücklich die Streichung der Ziffer 6 gefordert, da dadurch die gehobenen Krankenpflegedienste stark kommerzialisiert würden, ein entsprechender Bedarf jedoch keineswegs gegeben wäre. Außerdem würden sich hier Möglichkeiten eröffnen, durch Umwege aus den Sanitätshilfsdiensten zu selbständiger Berufsausübung zu kommen.

Zu § 35:

§ 35 ermöglicht es u.a. Personen, die im Sanitätshilfsdienst tätig sind, eine Zusatzausbildung für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren, was letztendlich bedeuten würde, daß auch Heilbademaister und Heilmasseure, soferne dieser Beruf nicht noch gestrichen wird (siehe unten), in Form von Erwerbsgesellschaften selbstständig tätig werden könnten. Hinsichtlich der näheren Begründung darf auf die weiteren Ausführungen unten verwiesen werden.

Zu § 80:

§ 80 schließt eine freiberufliche Berufsausübung in der Pflegehilfe aus, ebenso eine Tätigkeit als Gesellschafter in einer offenen Erwerbsgesellschaft. Hier wäre unbedingt eine Ergänzung dahingehend durchzuführen, daß auch die sogenannten "Gesundheitsberufe im Sinne des vorliegenden Entwurfes" in § 80 aufgenommen werden.

§ 107 (2) des obzitierten Gesetzesentwurfes sieht vor, daß mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. 102/1991, in der Fassung BGBl. 872/1992 betreffend den Krankenpflegefachdienst und den Pflegehelfer außer Kraft treten. Dies bedeutet jedoch im Endeffekt, daß die Bestimmungen des 2. Hauptstückes des bisherigen Krankenpflegegesetzes (§§ 44 ff.) auch in Hinkunft in Kraft bleiben würden. Somit zählen Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie sowie der Heilmassage in beschränktem Umfang erstrecken (§ 44 lit. h)

- 3 -

weiterhin wie schon bisher zu den "sonstigen Sanitätshilfsdiensten".

Die Bundesesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure fordert eindringlich, im Rahmen der Umgestaltung der Regelungen betreffend die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe bzw. die Sanitätshilfsdienste, die Abschaffung des Sanitätshilfadienstes "Heilbademeister und Heilmasseur" und dafür die Schaffung eines neuen Sanitätshilfadienstes "Heilbademeister" (denkbar wäre hier eine ca. 150stündige Ausbildung), damit die Kuranstalten weiterhin entsprechende Hilfskräfte einstellen können. Begründet wird dies vor allem damit, daß für die bis dato massenhafte Ausbildung des Hilfsberufes Heilbademeister/Heilmasseur (weit über 20.000) die notwendigen Arbeitsplätze nachweislich nicht vorhanden sind. Aus der ÖBIG-Studie geht hervor, daß zwischen 1978 und 1990 österreichweit ca. 5.500 Heilbademeister/Heilmasseure ausgebildet wurden, jedoch lediglich 567 Absolventen eine Anstellung fanden. Trotzdem werden nach wie vor jährlich ca. 1.000 Heilbademeister und Heilmasseure ausgebildet. Logische Schlußfolgerung ist, daß diese "Überproduktion" an Heilbademeistern und Heilmasseuren das Pfuscherwesen im Bereich des Gesundheitsberufes "Masseur" stark fördert, ja jene Kursabsolventen, die keinen Arbeitsplatz bekommen, ihre "erlernten" Fähigkeiten auf andere Weise in der Praxis umsetzen müssen, wobei auch das Problem auftaucht, daß kein Schutz des Kunden gegeben ist, da die ärztliche Aufsicht fehlt. Nach den einschlägigen Vorschriften des Krankenpflegegesetzes ist für die Einrichtung und Abhaltung von Kursen für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten jeweils der Bedarf maßgebend, darüberhinaus haben die Kurse an Krankenanstalten abgehalten zu werden. Die derzeitige Praxis des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mißt jedoch den Bedarf nicht an freien Arbeitsplätzen, wie dies eigentlich der Fall sein müßte, sondern an den Kursinteressenten. Darüberhinaus wird dem gesetzlichen Auftrag dahingehend nicht nachgekommen, daß in großer Zahl Berechtigungen zur Abhaltung von Ausbildungskursen an Privatinstitutionen (z.B. Privatschulen) vergaben werden. Aufgrund dieser Tatsache und der großen Schwemme an Heilbademeistern und Heilmasseuren fordert die Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure daher einen umgehenden Säuberungsprozeß in folgender Form:

1. Gleichstellung des gewerblichen Masseurs mit den Massage-tätigkeiten der Physiotherapeuten aufgrund des umfangreichen und erst 1993 modifizierten Befähigungsnachweises (medizinischer Lehrgang) und der erst kürzlich erfolgten Aufnahme des österreichischen gewerblichen Masseurs in die 2. Diplomanerkennungsrichtlinie der EU.

2. Streichung des Sanitätshilfadienstes Heilbademeister/Heilmasseur und Neuschaffung eines Sanitätshilfadienstes "Heilbademeister".

- 4 -

3. Keine Ausweitung der Erwerbsgesellschaften auf die Krankenpflegefachdienste.

4. Verankerung des gewerblichen Masseurs im vorliegenden Gesetzesentwurf, was die Ausübung von Heilmassagen betrifft.

5. Zwischen Wirtschaftsministerium und Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz müssen endlich die hiezu erforderlichen Koordinierungsgespräche aufgenommen werden und eine Vorbereitung dahingehend getroffen werden, daß der gewerbliche Masseur in dem vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen wird.

Der Bundesinnungsmeister:

(Komm.Rat Marga Schicho)



Der Geschäftsführer:

(Dkfm. Robert Zoch)

P.S. Die Bundesinnung bittet, diese Stellungnahme als ausdrückliches Votum der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure gekennzeichnet zu übernehmen.



In Kopie Hr. Dr. WRBKA zur gef. Kenntnisnahme!

